## Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresben, Sonnabends, ben 23. August 1834.

## Nachrichten vom Landtage.

3meihundert und brei und fechzigfte offentliche Sigung ber erften Rammer, am 14. August 1834. (Befchluß.)

Berathung über bas Bubjet bes Staatsaufwandes. — A. Allgemeiner Staatsaufwand. - B. Departement ber Juftig.

IX. Fur Landtags=, ingleichen Wahl= und Ginbe= rufungstoften (f. Dir. 327. b. Bl. G. 3227.) wird ein jahrli= ches Ctatsquantum von 15,000 Thir. gefordert, und die zweite Kammer hat keinen Unftand genommen, folche zu bewilligen (f. a. a. D. S. 3228.). Da bie außerordentlichen Roften bes gegenwartigen Landtags hierher nicht zu rechnen find und aus den Beftanden ber Staatstaffe zu bestreiten fein durften, fo fcheint es unbedenklich, hierzu jahrlich 15,000 Thir. zu bewilligen.

v. Carlowit fragt an, ob die jest in Frage flebende Summe antheilig mit zur Dedung bes Aufwandes fur bie gegenwartige Standeversammlung bestimmt fet, fo bag nur ber Mehrbebarf aus ben Raffenbestanben genommen zu werben brauche, ober ob man bei der Bewilligung schon auf den funftigen Landtag Rudficht zu nehmen habe. Sollte Letteres ber Gall fein, fo scheine ihm bieg gu fruh, ba man ja nicht bestimmt voraussehen konne, ob noch ein Landtag in die ber= malige Finanzperiode falle.

Staatsminifter v. Be fchau: Die Roften bes gegenwartigen Landtags find als ein außerordentliches Bedurfniß gang aus ben Bestanden zu entnehmen. Muthmaglich wird aber im Laufe des Jahres 1836, also noch in bermaliger Finanzperiode, ein neuer Landtag eröffnet werben, und zu diefem muffen bie Gelber parat liegen. Endlich muß boch auch fur die Landtags= toften ein jahrlicher Etat vorhanden fein, und es ift berfelbe in Gemäßheit bes Gutachtens der fruhern Stande zu 15,000 Ehlr. angenommen worden.

D. Deutrich: Da es erforderlich ift, bag zur Beit ber fünftigen Standeversammlung die erforderliche Summe oder wenigstens ber größte Theil berfelben ju Beffreitung ber fragli= ben Roften porhanden fei, so ift in jedem Jahre der Finangpe= tiebe im Woraus bafur gu forgen, bag eine verhaltnigmäßige Summe bafur ausgefeht merbe. Dieg Berfahren fand fcon bei ben fruhern Bewilligungen ftatt.

v. Carlowit erklart, daß er feinen formlichen Untrag babe ftellen wollen, und es wird fobann die Summe von 15000 Thir. einftimmig bewilligt.

X. Bu Befreitung bes Aufwands in allgemeis nen Regierungs= und Bermaltungs=Ungelegenheiten (vergl. Mr. 327. d. Bl. S. 3228.) find 2,000 Thir. gefordert und von der zweiten Kammer bewilligt worden (f. a. a. D. S. 3229.). Auch der Deputation scheint es durchaus nothig, einen Dispositionsfonds fur außerordentliche Falle zur Berfügung der ben Summen abhängig werden, die fonst wohl groß genug ma-

Staatsregierung zu ftellen, und die hierzu in Unfag gebrachte Summe nur fehr maßig, daher empfiehlt fie ber Rammer bie gleichmäßige Bewilligung von 2,000 Thir.

Much hier erklart fich bie Rammer ein ftimmig fur bas Gutachten ber Deputation.

Man gelangt nun zur Berathung ber sub lit. B. befinbli= chen Postulate in Betreff bes Departements ber Juftig. (Die Berhandlungen ber 2. Kammer f. Mr. 328. flg.)

Much bier ift D. Crufius Referent. Er tragt ben Gingang biefer Abtheilung bes Berichts vor, wie folgt:

Die Reorganisation ber Juftigbehorben hat bereits bie Bufimmung beiber Rammern erlangt, baber unterliegt es feinem Zweifel, daß nunmehr auch die hierzu erforderlichen Geldmittel zu bewilligen find. Unmöglich aber ift es, biefen Gelbaufwand foon jest mit voller Gicherheit zu ermeffen, und es lagt fich nur in Bergleich mit bem zeither erforderlich gewesenen Aufwande, darüber eine, durch Erfahrungefage begrundete, Unficht ausfprechen. - Scheint nun zwar aus einer Bergleichung ber, für die neu zu errichtenden Juftigbehörden XV., XVI. und XVII. des Budjets geforderten Summe von 130,860 Thir. mit bem, in den Positionen XII., XIII., XIV. und XIX. des Budjets für 1833 angezeigten bermaligen Bebarfe für die aufzuhebenden Behorben und Ginrichtungen an 105,708 Thir. 20 Gr. eine Ro= ftenvermehrung von 25,151 Thir. 4 Gr. hervorzugeben, fo schwindet boch biefe Beforgniß, wenn man - vorausgefest, baß die poftulirte Gumme für die neuen Behorden wirtlich ausreis chen werbe, - in Erwägung zieht, daß nach Maßgabe der, ben Motiven zum Gesetzentwurfe über die hohern Juftizbehorden bei= gefügten Berechnung, burch bie neuen Ginrichtungen ber Juftig= verwaltung auf andere Weife wieder 29,000 Thir. ju gute geben werden, namlich: 12,000 Thir. antheilig für die Rechtspflege veranschlagter Gesammtaufwand ber Dberamteregierung; 9000 Thir. Ersparnis durch Wegfall bes besondern General = Rriegs= gerichtscollegii und Entnehmung ber Juftig vom Dberconfisto= rium und Confistorium zu Leipzig; 8000 Thir. (wo nicht 10,000 Thir.) zukunftig erwartete Erfparnig an Criminal = Ur= thelsgebuhren; zusammen 29,000 Thir. Diese Summe, nahme man fie nach der Unficht ber dieffeitigen erften Deputation auch nur zu 25,000 Thir. an, ift aber nicht nur bem obbezeichneten scheinbaren Mehraufwande gleich, sondern wurde benfelben so= gar überficigen, wenn bas Dberhofgericht und Appellationsge= richt nach ben zu beren vollständiger Besetzung erforderlichen Ctats, wie die mitgetheilten Unterlagen nachweisen, mit 3182 Thir. 9 Gr. hoher, als in den Positionen XIII. und XIV. gesche= hen ift, in Unfat gebracht waren.

Nach alle bem ift wohl fo viel gewiß, bag die Juftizvermal= tung in Bukunft keinen bebeutenben Dehraufwand erforbern merbe, follte fie auch feine Erfparniffe zulaffen. - Ueberhaupt aber wurden bergleichen Ruckfichten im vorliegenden Falle nicht entscheidend, und Ersparniffe bier gerabe am unrechten Orte fein. - Sichere und schnelle Rechtspflege gehort zu den hochften Staatszwecken. Sier darf die Erreichung des 3mede nicht von